

Liebe Gäste,

wir freuen uns sehr, Sie auch in diesen herausfordernden Zeiten bei uns begrüßen zu dürfen! Ab dem 17. Mai 2021 ist eine Öffnung der Hotellerie in Schleswig-Holstein wieder erlaubt.

Unser Ziel und das der gesamten Branche ist es zu zeigen, dass eine verantwortungsvolle Öffnung von Hotellerie und Gastronomie unter Beachtung der Hygieneregeln möglich ist. Damit verbunden sind gewisse Einschränkungen. Auch wenn diese für viele Gäste derzeit keine große Rolle spielen, möchten wir diese dennoch vorab sehr offen kommunizieren, damit Sie bei Anreise nicht negativ überrascht werden. Die Details haben wir unten aufgeführt.

Der Wellnessbereich (inkl. Innen- und Außenpool, Saunen, Dampfbäder, Fitnessraum, Massage- und Kosmetikabteilung) sowie das Kinderspielzimmer des Hauses bleiben vorerst (auch in Folge von Sanierungsarbeiten) geschlossen.

Vor dem Hintergrund einer in diesem Jahr noch strikteren Regelung zur Kontakterhebung haben wir feste Frühstückszeiten eingeführt. Bitte haben Sie Verständnis, dass in Folge der Abstandsregelungen die besonders beliebten Frühstückszeiten nicht jedem Gast zur Verfügung stehen können. Das gastronomische Angebot wird wie im letzten Jahr der geänderten Situation angepasst.

Wir freuen uns schon sehr auf ein Wiedersehen mit Ihnen an der Ostsee und hoffen daher auf Ihr Verständnis.

Herzliche Grüße von der schönen Ostseeküste,  
Ihr Team vom Grand Hotel Seeschlösschen

#### **Informationen zur Buchung – Sonderbedingungen:**

- Alle Gäste (inkl. Kinder ab 6 Jahren) benötigen bei Anreise einen negativen PCR-Test oder einen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 48 Stunden ist und bei Anreise vorgelegt werden muss. Vollständig Geimpfte und Genesene werden von dieser Pflicht ausgenommen, wenn sie sich mit ihrem Impfnachweis bzw. PCR-Test ausweisen.
- Sie verpflichten sich mit der Buchung, alle 72 Stunden nach Anreise einen weiteren Antigen-Test durchführen zu lassen. Dieser ist für alle Reisenden ab 6 Jahren zwingend und bei Kontrollen vorzuhalten. Hierzu stehen Ihnen unsere öffentlichen Testzentren vor Ort zur Verfügung.
- Für eine sichere und einfache Kontaktnachverfolgung wird vor Ort die Luca-App eingesetzt – wir empfehlen Ihnen, die App daher bereits vor Reiseantritt auf Ihrem Smartphone zu installieren und Ihre Kontaktdaten zu hinterlegen. Vor Ort können Sie sich dann ganz einfach über einen QR Code in den Restaurants und Geschäften einchecken.
- Die Restaurants in der Umgebung können voraussichtlich nur mit einem negativen COVID-19 PCR Test oder Antigen-Test (nicht älter als 24 Stunden) besucht werden. Im Rahmen der Außengastronomie gibt es ggf. auch Erleichterungen.
- Im Fall eines positiven COVID-19 Befunds während des Aufenthalts ist der betroffene Gast verpflichtet, sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben. Diese erfolgt auf eigene Kosten entweder in einer dafür vorgesehenen Ferienwohnung oder am Wohnsitz des Gastes. Eine Quarantäne im Hotel ist nicht möglich.

Auf der nächsten Seite haben wir Ihnen ebenfalls die Sonderbedingungen aufgeführt, die wir in unsere [AGB](#) übernommen haben und die damit Buchungsgegenstand sind.

## Sonderbedingungen für Übernachtungen

1. Eine Übernachtung ist nur möglich, wenn ein negativer COVID-19 PCR Test oder Antigen-Test (bei Anreise nicht älter als 48 Std) von jedem Gast (Kinder ab 6 Jahre) vorgelegt werden kann. Kann von jedem Gast bei der Ankunft ein derartiger Test nicht vorgelegt werden, liegt ein Fall der Nichtanreise vor, und der Gastgeber behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Sollte ein derartiger Test nicht vorgelegt werden, ist der betreffende Gast verpflichtet, die Rückreise anzutreten und darf in der gebuchten Unterkunft nicht übernachten. Der Gastgeber behält in diesem Fall den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Jeder Gast ist verpflichtet, sich alle 72 Stunden während des Aufenthalts erneut testen zu lassen.
2. Jeder Gast ist verpflichtet bei der Ankunft die zur Kontaktnachverfolgung geforderten Daten (Vor- und Zuname, Anschrift, Mobilnummer und/oder E-Mailadresse) anzugeben. Verweigert ein Gast bei der Ankunft die Angabe der zur Kontaktnachverfolgung geforderten Daten, liegt ein Fall der Nichtanreise vor, und der Gastgeber behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung gemäß der Vermittlungsbedingungen.
3. Besteht bei einem Gast ein positiver COVID-19 Befund, ist der betreffende Gast verpflichtet, sich unverzüglich in Quarantäne (Selbstisolation) zu begeben (siehe Quarantäneverordnung des Landes Schleswig-Holstein). Eine Quarantäne im Hotel ist nicht möglich. Eventuell zusätzlich anfallende Kosten sind von dem Gast zu tragen.
4. Jeder Gast ist verpflichtet, sein Einverständnis zu geben, dass seine persönlichen Daten sowie die Ergebnisse seiner Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erfasst, gespeichert und im Falle eines positiven Befundes an die Gesundheitsämter weitergeleitet werden.
5. Sofern nach der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmung für Genesene bzw. Geimpfte abweichende Regelungen gelten, wird dies auch vom Hotel berücksichtigt.